

**UNIVERSITÄT ST. GALLEN - HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFTS- RECHTS- UND  
SOZIALWISSENSCHAFTEN (HSG)**

**2. VORDIPLOMPRÜFUNG FRÜHJAHR 1999  
(juristischer Lehrgang)**

**ZIVILGESETZBUCH**

**(Dienstag, 9. März 1999 / 14.00 - 17.00 Uhr)**

**Prof. Dr. V. Roberto**

**Administrative Weisungen**

1. Auf der ersten Seite der Arbeit sind folgende Angaben zu machen:
  - Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten
  - Muttersprache
  - (ev. 2. Versuch)
2. Die Seiten der Arbeit sind zu numerieren.
3. Für die Beantwortung der einzelnen Aufgaben ist jeweils ein neues Blatt zu benützen und der Name und Vorname der Kandidatin / des Kandidaten anzugeben.
4. Achten Sie auf korrekte Darstellung und ausformulierte Sätze; Nichtbeachtung dieser Vorgabe führt zu Punkteabzügen.
5. Lassen Sie auf allen Seiten einen Rand frei.
6. Die Antworten sind gut leserlich zu schreiben. Unleserliches gilt als nicht geschrieben.
7. Alle Lösungen sind zu begründen, und zwar, so weit vorhanden, unter Hinweis auf die massgebenden Rechtsnormen. Die Angabe von Artikeln allein genügt nicht.
8. Es sind ausschliesslich die gestellten Fragen zu beantworten. Exkurse werden nicht bewertet. Es werden nur Antworten berücksichtigt, die sich bei der entsprechenden Fragenziffer befinden. Es ist also unzulässig, Antworten im Zusammenhang mit der Beantwortung anderer Fragen zu geben.
9. Das Umschlagblatt ist nicht als Lösungsblatt zu benützen.
10. Diese Aufgabenblätter sind ebenfalls abzugeben!

**Fall 1:**

Frau Gantenbein ist selbständige Architektin und zudem einziges weibliches Mitglied des Gemeinderates in der kleinen Gemeinde, in der sie und ihre Familie leben.

Bei einem Einkauf in der lokalen Filiale eines Lebensmittel-Grossverteilers mit Selbstbedienung (das kann z.B. Migros, Coop oder Denner gewesen sein) wird Frau Gantenbein zu Unrecht verdächtigt, Waren direkt in ihre Tasche gesteckt zu haben. Tatsächlich hatte sie die dort befindliche Ware vorher nachweislich in einem anderen Geschäft gekauft. Die Kassiererin meldet ihren Verdacht des Ladendiebstahls bei ihrem Vorgesetzten, und zwei Angestellte halten Frau Gantenbein, die sich zumindest verbal dagegen wehrt und ihre Unschuld beteuert, mit sanftem Zwang dazu an, mit ihnen in den Hinterraum des Lokals zu gehen. Die im Laden anwesenden sieben Kunden bzw. Kundinnen nehmen den Vorfall wahr. Im Hinterraum klärt sich die Sache rasch, da Frau Gantenbein den Kassenzettel des anderen Geschäftes vorweisen kann. Davon erfährt die im Laden anwesende Kundschaft aber nichts, da die stark aufgewühlte Frau Gantenbein das Lokal durch den Hinterausgang verlässt.

In der Lokalzeitung erscheint in der Woche darauf eine kurze Zeitungsnotiz mit folgendem Text:

„Ladendiebin?

Am letzten Mittwoch wurde eine Gemeinderätin unserer Gemeinde beim Einkauf in einem Selbstbedienungsladen vom Aufsichtspersonal auf ihre wohlgefüllte Tasche angesprochen. Welche Erklärung hat sie dem Personal wohl gegeben? Die Einwohner unserer Gemeinde sind gespannt, ob der grosse Hinweis im Laden, es würden alle Ladendiebstähle bei der Polizei angezeigt, auch in diesem Fall befolgt wird. Vielleicht wollte die Frau aber auch nur ein Geschenk für ihren Bruder Karl holen? (Der Name des Verfassers ist der Redaktion bekannt.)“

Mit dem letzten Satz nimmt der Text Bezug darauf, dass der Bruder von Frau Gantenbein bei der Post Geld veruntreut hatte und nunmehr seine Freiheitsstrafe im Gefängnis verbüsst.

**Frage:**

Gegen wen und mit welchen Ansprüchen kann Frau Gantenbein und/oder ihr Bruder Karl zivilrechtlich vorgehen? Argumentieren Sie! (Nicht zu behandeln sind allfällige Klagen gegen die Kassiererin oder gegen die zwei Angestellten.)

(8 Punkte)

**Fall 2:**

Isabelle Meier und Rolf Koller sind in demselben Dorf aufgewachsen und kannten einander schon seit der Kindheit. Beide absolvierten eine Coiffeurlehre. Zwei Jahre nach Abschluss der Lehrzeit am 12. März 1972 heirateten die beiden in Luzern. Bis zur Geburt der Tochter Jeanette, die am 15. September 1976 zur Welt kam, war Isabelle weiterhin als Coiffeuse tätig. Danach arbeitete sie nur noch sehr sporadisch für einige ausgewählte Kundinnen. Nachdem Jeanette schulpflichtig wurde, übte Isabelle ihren Beruf wieder den ganzen Tag aus. Isabelle und Rolf konnten im Sommer 1977 in Luzern die Liegenschaft des Vaters von Rolf für Fr. 100'000.-- übernehmen. Im Grundbuch wurden beide als Miteigentümer zu gleichen Teilen aufgeführt. Einen Teil, Rolf Fr. 30'000.-- und Isabelle Fr. 10'000.--, konnten die beiden mit dem während der Ehe gemeinsam Ersparten bezahlen. Die restlichen Fr. 60'000.-- bezahlte Isabelle mit dem Verkauf eines Teils ihrer Wertschriften. Diese stammten aus einer Erbschaft, die acht Jahre zurücklag. Im Herbst 1980 erbte Rolf von einer Grosstante eine antike Standuhr.

Isabelle hatte während der Ehe immer wieder enge Beziehungen mit verschiedenen Männern. So schenkte sie am 14. Mai 1989 ihrem damaligen Freund Stefan zum Geburtstag für Fr. 12'500.-- ein Motorrad. Vom Mai 1993 bis und mit Juni 1994 bezahlte Isabelle ihrem neuen Freund Daniel Fr. 1'000.-- für die monatliche Miete. Diese Gelder stammten von ihrem Konto, das sie zu Beginn der Ehe eröffnet hatte. Auf diesem Konto wurden ausschliesslich die Erträge aus den geerbten Wertschriften gutgeschrieben.

Nach 26 Jahren Ehe hatte Rolf die dauernden Affären seiner Frau satt und reichte Anfang September 1998 die Scheidung ein. Ein Inventar zu diesem Zeitpunkt ergab, dass die Liegenschaft in Luzern einen Wert von Fr. 500'000.-- aufwies. Der Saldo der gemeinsamen Konten betrug Fr. 40'000.--. Der Wert des gemeinsamen Mobiliars (die Standuhr wurde mit einem Wert von Fr. 5'000.-- veranschlagt) wurde auf Fr. 35'000.-- und das Auto auf Fr. 15'000.-- geschätzt. Das Wertschriftendepot von Isabelle wies einen Wert von Fr. 50'000.-- auf. Das Konto von Isabelle, das sie mit den Wertschriftenerträgen gehäuft hatte, wurde zum Zeitpunkt der Inventarisierung mit Fr. 5'000.-- saldiert.

**Frage:**

Lösen Sie den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung auf.

(14 Punkte)

### **Fall 3:**

Die Witwe Rosa Hösli errichtete am 1. Oktober 1995 durch öffentliche Beurkundung ein letztwilliges Testament, worin sie ihre Nichte Nicole mit einem Legat bedachte, welches sämtliche Wertschriften von Frau Hösli im Wert von Fr. 300'000.-- beinhaltet. Einige Monate später erfuhr sie mit Entsetzen, dass Nicole als eine Art Gemeinschaftsmädchen in einer Rockergruppe herumgereicht wird. In ihrer Entrüstung schreibt Rosa Hösli auf ein Blatt Papier: "Meine Wertschriften wende ich als Vermächtnis meiner Cousine Petra zu."

Frau Hösli starb am 1. Februar 1998. Der Wert des Nachlasses beträgt Fr. 800'000.--. Wenige Tage später erfährt ihr einziger Sohn Walter von dem öffentlich beurkundeten Testament und dem Vermächtnis an Petra.

Walter kommt heute zu Ihnen mit folgenden Fragen:

1. Wer kann die Wertschriften beanspruchen, Nicole oder Petra? Begründen Sie weshalb!
2. Muss Walter akzeptieren, dass er keine Wertschriften erhält? Erläutern Sie die erbrechtliche Situation!

(14 Punkte)

#### **Fall 4:**

Bruno ist Eigentümer eines Grundstücks mit einem Geschäftshaus und einer schönen grossen Wiese. Auf dem an die Wiese angrenzenden Grundstück Nr. 1234 befindet sich ein Kinderheim. Da das Grundstück Nr. 1234 keinen direkten Zugang zu den öffentlichen Strassen hat, besteht ein Wegrecht über einen Fussweg, welcher quer durch die Wiese führt, wobei der belastete Grundstückseigentümer auch die Pflicht hat, den Fussweg instandzuhalten, für eine Beleuchtung zu sorgen und im Winter den Schnee zu räumen.

Die Kinder dürfen seit Jahrzehnten nicht nur den Fussweg, sondern tagsüber auch die Wiese auf Brunos Liegenschaft benützen, um darauf zu spielen; insbesondere im Sommer verursachen die Kinder tagsüber einen erheblichen Lärm.

Ende 1997 wurde das Kinderheim geschlossen. Im Februar 1998 vermietet der Eigentümer des Grundstücks 1234 das Heim an die Gemeinde, welche darin ein Gassenzimmer betreibt, in welchem Drogenabhängigen gratis sterile Spritzen abgegeben werden. Das Gassenzimmer ist täglich zwischen 15.30 und 22.30 Uhr geöffnet. Auf der Wiese wurden in der Folge gelegentlich Drogen gehandelt und konsumiert.

Das Reisebüro, welches in Brunos Geschäftshaus eingemietet ist, fühlt sich durch den Lärm und die verschmutzte Wiese sowie den Anblick von Süchtigen, welche Drogen spritzen, gestört. Obwohl Bruno die Securitas AG beauftragte, die Liegenschaft zu beaufsichtigen und den Kunden des Reisebüros Sicherheit zu vermitteln, musste das Reisebüro seit Eröffnung des Gassenzimmers eine drastische Umsatzeinbusse verzeichnen.

Der Reisebüroangestellte Daniel erwarb bereits im März 1998 von einem Nutzer des Gassenzimmers ein neuwertiges Motorrad zu einem sehr günstigen Preis. Daniel lässt den defekten Sitz ausbessern und einen neuen Gepäckträger montieren, stellt dann das Motorrad in seiner Garage ein, da er noch keine Versicherung abschliessen konnte und infolgedessen keine Kontrollschilder hat. Einige Wochen später entdeckt Ernst, dem das Motorrad ein Jahr früher gestohlen wurde, das Motorrad bei Daniel und verlangt es heraus. Daniel ist nur bereit, das Motorrad an Ernst herauszugeben, falls dieser ihm den bezahlten Preis samt den Kosten für die Ausbesserung des Sitzes und des Gepäckträgers erstattet. Ernst will nichts bezahlen, sondern beansprucht von Daniel noch eine Entschädigung für die Gebrauchsmöglichkeit.

#### **Fragen:**

1. Wie wird das Wegrecht errichtet? Können die Pflichten des belasteten Grundstückseigentümers Inhalt des Wegrechts sein? Besteht ein beschränktes dingliches Recht, neben dem Fussweg auch die Wiese zu nutzen? Begründen Sie Ihre Antworten!
2. Welche Rechte hat Bruno gegen wen?
3. Welche Rechte hat das Reisebüro gegen wen? (Obligationenrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen)
4. Welche Rechte hat Ernst gegenüber Daniel bzw. Daniel gegenüber Ernst?

(14 Punkte)